

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FireX Gresslehner GmbH

1. LEISTUNGSABRECHNUNG

- 1.1 Alle Leistungen, die nicht aus bestimmten Gründen vertraglich anders geregelt sind, werden nach der Gebührenverordnung für Ziviltechniker in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet, sofern nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung besteht.

2. NEBENKOSTEN

Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Leistungsvergütung besteht, hat der Auftraggeber die Nebenkosten gesondert zu tragen. Als Nebenkosten gelten:

- Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen udgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien);
- Modellerstellung, Laboratoriumsunterlagen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen udgl. samt allem Behelfen, Materialien und Transporten
- der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras udgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten;
- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen udgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung beschäftigte Befasste oder an vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind;
- Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen;
- Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts-, Porto- und Transportkosten, Zölle udgl.;
- Wegzeiten und Fahrkosten nach Zielen außer- und innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz der FireX befindet;
- Wartezeiten, sofern sie nicht FireX zu vertreten hat;
- Sonderausstattungen, wie Erschwernis- und Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungs-, Tag- und Nächtigungsgelder;
- Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für örtliche Bauaufsicht, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen udgl.;
- auftragsbedingte Schäden wie Flurschäden udgl.;
- Kosten für einen über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) von FireX hinausgehenden Versicherungsschutz durch den Auftraggeber sowie auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig FireX auferlegt werden.

3. AUFBEWAHRUNG, BESEITIGUNG DES PRÜFGUTES

Prüf- und Untersuchungsgut ist FireX kostenlos und frachtfrei beizustellen. Mit der Übergabe an FireX geht das Prüf- und Untersuchungsgut in das Eigentum von FireX über. Sollte der Auftraggeber die Rückstellung des Prüf- bzw. Untersuchungsgutes nach Abschluss der Prüfung bzw. Untersuchung verlangen, so gilt die versendete Sache mit Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer, Bahn, Post) zugleich als dem Auftraggeber übergeben; der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

4. ANZAHL DER AUSFERTIGUNGEN

Auswertung von Projekten; Zertifikaten und Gutachten erfolgen zweifach, ein Original und eine Kopie. Abweichungen hiervon sind vertraglich zu fixieren oder werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

5. AUSKUNFTSFORM

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte über Prüfungsergebnisse und Gutachten sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

6. VERWENDUNG VON ERKENNTNISSEN

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen bei FireX.

7. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird FireX vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

8. AUFTRAGSANNAHME UND ÄNDERUNG DES AUFTRAGES

Der vom Auftragnehmer unterschriebene Auftragschein ist ein Angebot an FireX. Der Vertrag kommt erst mit der Absendung (Übergabe) der Auftragbestätigung an den Auftraggeber zustande. Der Auftraggeber bleibt innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe des Auftragscheines an FireX an sein Angebot gebunden.

Jede Änderung und Ergänzung des Auftrages – einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

FireX verpflichtet sich, soweit sie der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit und sofern nicht eine gesetzliche Meldepflicht der Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

10. VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung von FireX veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch FireX

Die Ergebnisse der Untersuchungen bleiben geistiges Eigentum der FireX.

Bei der Veröffentlichung ohne Zustimmung der FireX ist diese zur Geltendmachung einer entsprechenden Konventionalstrafe – vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche – berechtigt.

11. RÜCKTRITTSRECHT

FireX ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der gesamten Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistung des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt

erklärt FireX nach dieser Bestimmung ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller ihrer bisher entstandenen Kosten.

12. HAFTUNG

FireX haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für jene Schäden an Dritten, die mit der Durchführung der Untersuchung auftragsbedingt verbunden sind.

Insbesondere haftet FireX nicht für Transportschäden, welche im Rahmen der Überbringung oder des Abtransportes oder der Untersuchung am Prüfgut oder zu beurteilenden Gegenständen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen.

Der Auftraggeber haftet für solche Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes entstehen. Der Auftraggeber hat FireX gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

13. ZAHLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Linz. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Linz.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass auf die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und FireX österreichisches Binnenrecht (unter Ausschluss von Verweisungsnormen des IPRG) anzuwenden ist. Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem KSchG werden durch die vorgenannten Bedingungen nicht eingeschränkt.

14. ZAHLUNGSZIEL

Alle Zahlungen sind in Euro netto Kassa ohne jeden Abzug frei an FireX ab Rechnungslegung zu leisten, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. in Rechnung gestellt.

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren sowie im Zuschlag nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

Der Auftraggeber hat darüber hinaus sämtliche Kosten, insbesondere aber jene, die dem Unternehmen durch dessen gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufwand oder durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Inkasso-unternehmens erwachsen, zu tragen.

15. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von FireX. Anderslautende Bedingungen sind für FireX nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch die jenen Fall, dass ein Auftraggeber auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsverbindungen verweist.

16. GEGENFORDERUNGEN

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, allenfalls gegenüber FireX bestehende oder behauptete Ansprüche mit Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis aufzurechnen. Dies gilt für jeden, dem Auftraggeber von FireX zustehenden und behaupteten Anspruch, gleichgültig aus welchem Titel auch immer.

17. ALLGEMEINES

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmung der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

18. DATENSCHUTZ

Die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass im Falle von Geschäftsbeziehungen Daten über Ihr Unternehmen/Ihre Person gespeichert und vorgehalten werden.

Dies betrifft vornehmlich Daten wie Anschriften, Telefonnummern, Ansprechpartner, Steuernummern, sowie Daten über unseren Geschäftsprozess (Angebote, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.), welche im Zuge der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von Notwendigkeit sind.

Diese Daten in unserem Hause dienen einzig dem Zweck der Auftragsabwicklung und werden ausschließlich hierfür verwendet.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, so richten Sie Ihren Einwand bitte an datenschutz@firex.at.